

- ☐ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/004/2008

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Ulrike Gansauer	Datum: 17.03.2008 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	07.04.2008	Kenntnisnahme

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 zur Organisationsform der ARGEn

- "Kooperatives" Jobcenter oder kommunale Zuständigkeit - aktuelle Information

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Ulrike Gansauer	Datum: 17.03.2008 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 zur Organisationsform der ARGE n
- "Kooperatives" Jobcenter oder kommunale Zuständigkeit - aktuelle Information

Anlass der Vorlage:

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Dezember 2007 zur Rechtmäßigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II

Sachverhaltsdarstellung:

Zusammengefasst sagt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Folgendes aus:

„Die in § 44 b SGB II geregelte Pflicht der Kreise zur Aufgabenübertragung der Leistungen nach dem SGB II auf die Arbeitsgemeinschaften und die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften verletzt den Anspruch auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung und verstößt gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

§ 44 b SGB II ist somit mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. mit Art. 83 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften als Gemeinschaftseinrichtungen von Bundesagentur und kommunalen Trägern widerspricht dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, die Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.“

Dabei wurde durch das Gericht das materielle Sachziel der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ausdrücklich als richtig bezeichnet.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung – längstens bis 31.12.2010 – bleibt die Norm jedoch anwendbar. Dem Gesetzgeber bleibt also ein für die Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum.

Die Entscheidung des BVerfG wurde mit knapper Mehrheit getroffen (5 zu 3 Stimmen); der Entscheidung wurde daher auch das Sondervotum der drei Richter angefügt.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde einiger kreisfreier Städte und Landkreise gegen die Zuweisung der Zuständigkeit für einzelne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne vollständigen Ausgleich der sich daraus ergebenden finanziellen Mehrbelastungen gerichtet hatte, wurden diese Beschwerden zurückgewiesen.

Auswirkungen

Der derzeitige Rechtsrahmen des ARGE-Vertrages ist lt. Urteil bis 31.12.2010 verlässlich; d. h. die Weiteranwendung des § 44 b SGB II ist bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen und rechtlich möglich.

Recht schnell wurde die Position des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu den künftigen Strukturen im SGB II bekannt.

Das BMAS beabsichtigt, die von Bundesminister Scholz angekündigte Zielrichtung der getrennten Aufgabenwahrnehmung möglichst zeitnah umzusetzen. Kooperationen mit den Kommunen sollen – im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang – erhalten bleiben; zugleich sollen aber die Aufgabenbereiche stringent getrennt werden. Eine alleinige Zuständigkeit der Kommunen (vergleichbar den jetzigen bundesweit 69 Optionslösungen) wird abgelehnt.

Mit Schreiben der Bundesagentur vom 08.02.08 an die Spitzen der Regionaldirektionen und Arbeitsagenturen wirbt Herr Alt für eine zügige Veränderung vor Ort zu sog. „Kooperativen“ Jobcentern. Dabei bleibt zunächst vollständig offen, wie eine solche Kooperation bei verfassungskonformer Aufgabenbetreuung aussehen soll oder kann.

Jedenfalls erscheint die „Hilfe aus einer Hand“ und die ganzheitliche Fallbearbeitung damit nicht realisierbar.

Unter den kommunalen Spitzenverbänden herrscht hierzu keine Einigkeit.

Der Deutsche Städtetag unterstützt die Meinung des BMAS; die Städte wollten zwar eine aktive Rolle bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit wahrnehmen, eine alleinige Zuständigkeit der Kommunen wird jedoch abgelehnt.

Ebenso ist der Deutsche Städte- und Gemeindebund für eine Zuständigkeit des Bundes für die Arbeitsvermittlung. Er hält die Kommunen mit der Alleinverantwortung überfordert.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Deutsche Landkreistag (u.a.) plädieren demgegenüber für eine komplette kommunale Zuständigkeit und Trägerschaft. Dies ist nach dem Urteil des BVerfG auch möglich; die Zuständigkeit kann über die Länder an die Kommunen mit einer abgesicherten Aufgabenfinanzierung übertragen werden (landesgesetzliche Aufgabenübertragung).

Zudem habe die kommunale Ebene nach Auffassung des Landes NRW den besten Überblick über den Arbeitsmarkt vor Ort und die besten Möglichkeiten, Arbeitslose zu vermitteln.

Ebenso besteht die Möglichkeit hinsichtlich der Aufgabendurchführung einer partiellen Beauftragung der Arbeitsverwaltung.

Der Vorstand der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch-Land“ (Städte Wuppertal, Remscheid, Solingen, Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis, der Oberbergische Kreis und der Kreis Mettmann) spricht sich eindeutig und einstimmig für eine kommunale Aufgabenwahrnehmung aus.

Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil hier auch die Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid und Leverkusen sich der ersten Einschätzung der Kreise angeschlossen haben.

Klar ist jedoch auch, dass die Kommunen eine Entscheidung in ihren politischen Gremien über die Form der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung nicht treffen können; diese Entscheidung bleibt allein dem Gesetzgeber vorbehalten, der eine Neuregelung **per Gesetz** zu erarbeiten hat.

Daher ist es besonders wichtig, dass die „kommunale Familie“ mit einer Stimme spricht, d. h. gegenüber den entscheidenden Ministerien und insbesondere der Bundespolitik gegenüber eine gemeinsame Argumentationslinie vertritt, um so konkrete Forderungen stellen zu können.

Nach aktueller Feststellung des Deutschen Landkreistages kommt den Landkreisen eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit im SGB II zu; immerhin leben ca. 63 % der Leistungsempfänger im kreisangehörigen Raum.

Möglichkeiten einer zukünftigen Aufgabenwahrnehmung

Im Folgenden werden die Möglichkeiten einer zukünftigen Aufgabenwahrnehmung einschließlich der absehbaren Vor- und Nachteile bzw. Schwierigkeiten/Probleme der Umsetzung dargestellt:

A. - Aufgabenwahrnehmung ausschließlich durch die Arbeitsagenturen

Diese Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung besteht zwar theoretisch, steht aber bei keinem der Beteiligten zur Diskussion.

Dies hieße, dass auch die kommunalen Aufgaben (Kosten der Unterkunft, einmalige Beihilfen, flankierende Eingliederungsleistungen) durch die Arbeitsagenturen bearbeitet und entschieden würden. Die Kommune würde in diesem Fall die Aufgabenerledigung lediglich teilfinanzieren; eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung kann nicht stattfinden.

Die Übernahme des kommunalen Personals in die Agenturen kann wohl gesetzlich nicht angeordnet werden und ist mit Blick auf die verbrieften Rückkehransprüche freiwillig nicht zu erwarten.

B. - „Kooperatives“ Jobcenter

Dieses Modell entspricht der bisherigen getrennten Aufgabenwahrnehmung – (bundesweit z. Zt. durch 21 Kommunen; in NRW keine Kommune) und wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die Bundesagentur für Arbeit und den Deutschen Städtetag angestrebt.

Lt. Leitsatz des Urteils: "Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II widersprechen dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine **Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.**"

Kommune und Arbeitsagentur erledigen demnach die ihnen per Gesetz zugewiesenen Aufgaben getrennt in jeweils eigener Zuständigkeit. Die Leistungen werden nicht mehr „aus einer Hand“ erfolgen.

Die Agentur für Arbeit übernimmt dann die Betreuung und Vermittlung sowie die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II an die Betroffenen.

Die Kommune wäre für die Kosten der Unterkunft sowie die begleitenden Hilfen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung und Kinderbetreuung zuständig.

Bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung werden dauerhaft zwei Träger für dieselbe Personengruppe nebeneinander zuständig, so dass an die Schnittstelle zweier Leistungssysteme bei Arbeitslosen- und Sozialhilfe eine Dauerschnittstelle mitten im Leistungsrecht tritt.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung impliziert z. B. somit die Wahrnehmung der kommunalen oben beschriebenen Aufgaben ausschließlich durch kommunales Personal.

Nachteile:

- dauerhafte getrennte Zuständigkeit von zwei Trägern für jeden Leistungsempfänger = Rückschritt zur früheren Rechtssituation (BSHG – Arbeitslosenhilfe)
- faktische Bundes-Trägerschaft
- Reduzierung der kommunalen Träger auf Auszahlung der Unterkunftskosten und einmaligen Leistungen und Erbringung der flankierenden Eingliederungsleistungen = keine bzw. nur geringe Gestaltungsmöglichkeit der Kommune mehr
- unklar, wie ein kommunaler Einfluss auf den regionalen Arbeitsmarkt sichergestellt werden kann
- Erforderlichkeit von gesetzlichen und tatsächlichen Änderungen (SGB II)
- Schlechterstellung der Hilfeempfänger (zwei Anlaufstellen, zwei Bescheide etc.)
- Übernahme des kommunalen Personals der ARGE durch die BA oder Rücknahme durch die Kommune oder Kündigung

Vorteile:

- geringes finanzielles Risiko für die Kommunen
- bundesweite Vermittlungsmöglichkeit von Arbeitslosen
- keine grundsätzliche Neuordnung der Finanzstrukturen
- keine Änderung des Grundgesetzes erforderlich

C. - Kommunale Trägerschaft (Aufgabenwahrnehmung ausschließlich durch die Kommunen)

Dieses Modell ist vergleichbar der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung in den Optionskommunen (bisher bundesweit 69 Kommunen; in NRW 10 Kommunen) und wird durch das Land NRW, den Deutschen Landkreistag sowie den Landkreistag NRW und Kreise angestrebt.

Vorteile:

- der verfassungsgewollte prinzipielle Vorrang einer dezentralen, also kommunalen Aufgabenwahrnehmung,
- Gewährung aller Leistungen „aus einer Hand“ – dadurch unbürokratische, bürgernahe und effiziente SGB II-Ausführung
- Flexibilität der Kommune, auf Gegebenheiten des örtlichen Arbeitsmarktes kurzfristig und ohne Konsultation einer fernen Hauptverwaltung schnell reagieren zu können,
- gute Ortskenntnis,
- enger Kontakt der Kommunen zu den örtlichen Arbeitgebern durch andere Aufgaben (z. B. Gewerbeaufsicht, Wirtschaftsförderung),
- Nutzung regionaler Kooperationspotenziale,
- Zurückgreifen auf langfristig etablierte und bewährte Netzwerke mit allen relevanten Akteuren in der Region
- Möglichkeit der Übernahme des BA-Personals durch die Kommune und
- die verfassungsmäßig eindeutig rechtmäßige Vermittlung in kommunaler Hoheit.

Nachteile:

- im Falle der Kommunalisierung müssten bundesweit ca. 40 Mrd. € vom Bund auf die Länder transferiert werden
- hohes Finanzrisiko für die Kommunen
- zusätzlicher Personal- und Organisationsaufwand

Kritiker befürchten vor allem die Entstehung einer Zweiklassenvermittlung (Kurzzeitarbeitslose = Service der Arbeitsagentur, Langzeitarbeitslose zur Kommune) und zweifeln an der Vergleichbarkeit der Kompetenz der Kommunen z. B. für die überregionale Vermittlung zum Nachfolger des traditionsreichen Arbeitsamtes.

Die Organisation der Bearbeitung des Arbeitslosengeldes II ist bei den optierenden Trägern sehr unterschiedlich geregelt. So arbeiten die kommunalen „SGB II-Stellen“ zum Teil als Unterabteilungen des traditionellen Sozialamtes, als aus der Verwaltungshierarchie herausgelöste Stabsstellen oder als von der Verwaltung getrennter kommunaler Eigenbetrieb. Die innere Struktur der bearbeitenden Stellen ist sachbedingt oft ähnlich zu den Arbeitsgemeinschaften, weicht jedoch immer wieder davon ab. Hier spiegelt sich auch der Wille des Gesetzgebers wider, mit dem Optionsmodell neue Wege in der Betreuung von Arbeitssuchenden zu versuchen.

Bisherige Vergleich der Optionskommunen mit denen, in denen eine ARGE installiert wurde, zeigen, dass auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht die Zufriedenheit der Optionskommunen mit der ausschließlich kommunalen Aufgabenwahrnehmung nachvollzogen werden kann.

Allein die hier nur beispielhaft aufgezeigten Argumente und Konsequenzen zeigen deutlich, dass es notwendig ist, dass der Gesetzgeber einerseits seine Entscheidung sorgfältig vorbereitet und unter Einbeziehung aller Betroffenen trifft und andererseits aber auch diese Entscheidung so rechtzeitig trifft, um den betroffenen Trägern ausreichend Zeit einzuräumen, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Falls sich eine Zuständigkeit der Kommunen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II aufgrund der zu treffenden gesetzlichen Neuregelung ergeben sollte, ist eine unentbehrliche Voraussetzung, dass die Rahmenbedingungen stimmen – und zwar eine finanziell auskömmliche Ausstattung der Kommunen durch Bund und Land sowie die Festlegung ausreichender Entscheidungsspielräume, um ein erforderliches flexibles Handeln auf kommunaler Ebene sicherzustellen.

Fakten Kreis Mettmann

Derzeit beträgt der Anteil der kommunalen Aufgaben in der ARGE ME-aktiv an den gesamten SGB II-Aufgaben 12,6 % (= Personalkostenaufteilung).

Für das Jahr 2008 geht die ARGE ME-aktiv von Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 23 Mio. Euro aus. Hiervon sind 2,9 Mio. Euro (= 12, 8 %) vom Kreis Mettmann zu tragen.

In diesen Gesamtausgaben sind reine Personalkosten in Höhe von 19,4 Mio. Euro enthalten. Diese verteilen sich wie folgt:

	Personalkosten gesamt	Anteil BA (87,4 %)	Anteil Kreis (12,6 %)
Personal Kommune	13,5 Mio €	11,8 Mio. €	1,7 Mio €
Personal BA incl. Dritte	5,3 Mio. €	4,6 Mio €	0,67 Mio. €

Hierzu kommen noch geschätzte 3 % Tarifierhöhung, und zwar insgesamt ca. 0,5 Mio. Euro.

In der ARGE ME-aktiv sind kreisweit (Stand: Aug. 2007) 367 MitarbeiterInnen beschäftigt; davon 42 Beschäftigte vom Kreis und 178 Beschäftigte aus den ka Städten, somit 220 kommunale Mitarbeiter; dies sind 59,94 % der gesamten Beschäftigten.

Zur Zeit stellt sich der Einsatz der Beschäftigten wie folgt dar:

	MA insgesamt	davon BA	davon Kommune
Leistungsgewährung	105	37	68
Markt und Integration	9	2	5

Der übrige Anteil der Beschäftigten verteilt sich auf die Bereiche Unterhaltsheranziehung, Zentrale allgemein, Widerspruch und Sozialgericht, Ordnungswidrigkeiten, Ermittlungsdienst etc.

Zur Zeit werden insgesamt 69 MitarbeiterInnen befristet beschäftigt, davon 29 kommunale und 40 MitarbeiterInnen der Bundesagentur.

Nach derzeitigem Stand sind dann ca. 60 % der Beschäftigten für 12,6 % der Gesamtaufgaben zuständig. Von den 220 kommunalen Beschäftigten würden etwa 46 Beschäftigte für die 12,6 % kommunaler Aufgaben benötigt und 174 Beschäftigte nicht mehr.

Andererseits müssten unter diesen Voraussetzungen 40 % der gesamten Beschäftigten die „restlichen“ 87,4 % der Aufgaben – dies wären dann Betreuung und Vermittlung sowie die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II – bewältigen, wofür (rechnerisch) 174 Bundesbedienstete fehlen würden.

Nach jetziger Einschätzung ist ein Wechsel von kommunalen Bediensteten zur BA eher unwahrscheinlich.

Der Kreis und die Städte müssten diese Mitarbeiter beschäftigen.

Eine Übernahme von Bundesbediensteten im Falle der kommunalen Trägerschaft wird nur bei sichergestellter Finanzierung durch Bund und Land erfolgen können.

Bisherige Aktivitäten des Kreises Mettmann

Wie bereits zuvor dargestellt, hat sich der Vorstand der „Arbeitsgemeinschaft Bergisch-Land“ eindeutig für eine kommunale Aufgabenwahrnehmung ausgesprochen.

Das Thema „Verfassungswidrigkeit der ARGEN“ wurde ebenso in der Sozialdezernenten-Konferenz diskutiert. Es wurde angeregt, nach Vorliegen etwaiger Berechnungen die Diskussion unter enger Beteiligung der kreisangehörigen Städte in der Bürgermeisterkonferenz fortzuführen.

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat die Thematik ebenfalls höchste Priorität. In der Sitzung des Arbeitskreises SGB II des LKT NRW, die am 17. Januar 2008 in Mettmann stattgefunden hat, wurden hier auch verschiedene Szenarien diskutiert. Schwerpunktmäßig hatten die Kreise befürchtet, dass – da es keine gemeinsame Verantwortlichkeit mehr für die SGB II-Kunden gäbe – die BA nur noch die arbeitsmarktnahen Kunden betreut. Die sogenannten „integrationsfernen“ „Betreuungskunden“ fänden sich zügig im SGB XII – ohne Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft.

Der Landkreistag NRW wird in den nächsten Tagen und Wochen Gespräche mit den weiteren kommunalen Spitzenverbänden suchen, um eine gemeinsame Grundlage zur Stärkung der Position gegenüber Bund und Bundesagentur zu erreichen.

Hier soll als Erstes versucht werden, die Zeitschiene zur gesetzlichen Neuregelung – entgegen der beabsichtigten zeitnahen Umsetzung durch das BMAS – im gebotenen Umfang in Anspruch zu nehmen; dies auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei dem „eiligen“ Gesetzgebungsverfahren SGB II Ende 2004.

In diese Verhandlungen soll auch die eindeutige Position des LKT NRW – die der des Kreises Mettmann entspricht – einfließen.

Zu der Positionierung gehört auch die Erarbeitung gemeinsamer inhaltlicher und sachlicher Standpunkte.

Der Landrat hat darüber hinaus das Gespräch mit den Bundestagsabgeordneten des Kreises Mettmann gesucht und diese für die Position des Kreises sensibilisiert.

Hierüber und über die ersten Ergebnisse der weiteren Aktivitäten und Erkenntnisse im Kreis Mettmann wird zeitnah in den Gremien berichtet.